

05.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - R

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**COM(2022) 245 final; Ratsdok. 9598/22**Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Finanzausschuss (Fz)** undder **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

AllgemeinesEU
Fz

1. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Kommission, durch Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten den Kampf gegen die organisierte Kriminalität auszuweiten. Damit können die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten verbessert und die Möglichkeiten zur Einziehung verstärkt und ausgeweitet werden.

Zu Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3EU
R

2. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags angelegte Vermischung von strafrechtlicher Vermögensabschöpfung und Beschlagnahmen aufgrund restriktiver Maßnah-

men der Union (das heißt Umsetzung des Sanktionenregimes) ab. Strafverfolgung und Durchsetzung von Sanktionen sind streng zu unterscheiden und unterliegen unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten. Vermögensabschöpfung kann nur von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden; diese dürfen aber wiederum im Bereich der Sanktionenumsetzung nicht tätig werden, da es hier an einem Anfangsverdacht für eine Straftat fehlt.

Zu Artikel 6 Absatz 1

- EU
Fz
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags die Daten der Steuer- und Finanzbehörden von dem umgehenden und direkten Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen ausgenommen werden. Ein direkter Datenabruf ohne Zutun der entsprechenden Steuer- beziehungsweise Finanzbehörde würde der Systematik des § 30 der Abgabenordnung (AO) widersprechen. Eine Offenbarung der vom Steuergeheimnis geschützten Daten bedarf aufgrund der Bedeutung des Steuergeheimnisses und der Strafbewehrung einer unbefugten Offenbarung (§ 355 Strafgesetzbuch) immer einer Entscheidung durch den zuständigen Amtsträger der Steuer- beziehungsweise Finanzbehörde.
- EU
Fz
4. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass sich aus den Steuerdaten schon aufgrund der rückwärtsgerichteten Abschnittsbesteuerung keine aktuellen Verhältnisse ableiten lassen und insbesondere im Privatvermögen gehaltene Vermögenswerte regelmäßig unbekannt sind. Abgesehen davon ist auch zu berücksichtigen, dass nicht davon ausgegangen werden sollte, dass Erträge aus kriminellen Handlungen vollständig gegenüber den Finanzbehörden offenbart werden.
- EU
Fz
5. Der Bundesrat stellt fest, dass im Falle des Festhaltens an der Regelung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags zahlreiche automationstechnische Fragen – insbesondere zur Datenbereitstellung und -übermittlung – einschließlich des zu wahrenen Datenschutzes zu klären wären, da die Finanzverwaltung bislang ein vergleichbares Verfahren für „Externe“ wegen der Bedeutung des Steuergeheimnisses nicht vorhält. Eine automationstechnische Umsetzung würde entsprechend Zeit benötigen.

- EU
Fz
6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Fragen des steuerlichen Informationsaustauschs ausschließlich in der sogenannten Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, Amtsblatt L 104/1 vom 25. März 2021) geregelt werden sollten.
- EU
Fz
7. Der Bundesrat stellt fest, dass bereits gegenwärtig bei entsprechender Schwere der der Vermögensabschöpfung zugrundeliegenden Straftat ein Informationsaustausch über Fiskaldaten wegen zwingendem öffentlichen Interesse nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO im Einzelfall zulässig ist. Ein voraussetzungsloser Informationsaustausch über Daten, die im Inland nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, zum Zwecke der Vermögensabschöpfung wird der Bedeutung des Steuergeheimnisses nicht gerecht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung allerdings zu überprüfen, ob weitergehende oder klarstellende Offenbarungsbefugnisse für den Informationsaustausch im Einzelfall zum Zwecke der Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten in Fällen der organisierten Kriminalität sinnvoll oder gar notwendig erscheinen.

Zu Artikel 11 Absatz 6 Satz 2

- EU
R
8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es sich bei der in Artikel 11 Absatz 6 Satz 2 des Richtlinienenvorschlags vorgesehenen Formulierung „...werden ihrem Eigentümer unverzüglich zurückgegeben“ um ein Versehen handeln dürfte. Die Rückgabe kann nur an diejenige Person erfolgen, bei der der Gegenstand sichergestellt wurde (letzter Gewahrsamsinhaber). Der Eigentümer ist gegebenenfalls gar nicht bekannt oder es gibt andere Personen, die ein vorrangiges Besitzrecht haben.

Zu Artikel 24

- EU
R
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Annahme einer Nationalen Strategie zur Vermögensabschöpfung nicht möglich ist. Die Vermögensabschöpfung ist integraler und untrennbarer Bestandteil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und entzieht sich somit von vornherein einer strategischen Planung. Der Staat kann nicht beeinflussen, welche Straftaten mit Vermögensbezug begangen

werden und welche Vermögenswerte bei Straftätern aufgefunden werden können. Vor allem aber kann er nicht beeinflussen, wann und in welchem Umfang die unabhängigen Gerichte Einziehungsentscheidungen treffen. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte im Bereich der Vermögensabschöpfung werden durch die strengen Vorgaben des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung bestimmt; für einen „Governance-Rahmen“ bleibt hier kein Raum.

Zu Artikel 26

- EU
R
10. Der Bundesrat lehnt die Schaffung eines zentralen Registers sichergestellter und eingezogener Gegenstände ab. Es wäre eine enorme Belastung für die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie laufend jede Sicherstellung bzw. Einziehung und vor allem auch jede Veränderung bei den sichergestellten Gegenständen (zum Beispiel Freigabe von Vermögenswerten) einem zentralen Register mitteilen müssten.

Auch die Schaffung eines solchen Registers wäre mit einem enormen Aufwand verbunden, da eine solche Datenbank erst programmiert und hunderte von Staatsanwaltschaften und Gerichte, die in dem föderalen Staat Deutschland bisher mit unterschiedlichen Programmen arbeiten, an die Datenbank angebunden werden müssten. Jedenfalls wäre die vorgesehene Umsetzungsfrist dafür viel zu kurz.

Gleichzeitig würde ein solches Register keinerlei Erkenntnisgewinn oder Nutzen bringen. Sichergestellte oder eingezogene Gegenstände müssen nicht verwaltet werden, so dass es auch keines Registers für die Verwaltung bedarf.